

Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. In der Mitzeichnungsfrist, die am 14. Februar 2023 endete, haben 302 weitere Personen mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 12. Sitzung am 7. März 2023 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sie führen in Ihrem Anschreiben aus, dass der Ausschuss in erster Linie daran interessiert sei, welche allgemein-fachlichen Gesichtspunkte für oder gegen die von dem Petenten beehrte Gesetzesänderung sprechen.

Hierzu möchte ich anmerken, dass der Landtag in seiner Sitzung am 24. November 2022 mit der Mehrheit der Regierungsfractionen das Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - L FAG -), LT-Drs. 18/4111, beschlossen hat, welches am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Mit dem verabschiedeten Gesetz werden, den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2020 (Az.: VGHN 12/19, VGHN 13/19 und VGHN 14/19) folgend, die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften auf eine grundlegend neue Basis gestellt. An die Stelle des Steuerverbunds tritt ein weitgehend bedarfsorientiertes Finanzausgleichssystem, welches nicht mehr die Verteilung einer feststehenden Finanzmasse zwischen Land und kommunalen Gebietskörperschaften regelt, sondern den aus ihrer Aufgabenwahrnehmung abgeleiteten Finanzbedarf und die verfassungsrechtlich geforderte Mindestfinanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften in den Blick nimmt. Die Mindestfinanzausstattung stellt im Sinne des Petenten sicher, dass über den neuen, aufgabenorientierten Finanzausgleich "die Kommunen das Geld erhalten", das ihnen gemäß Art. 49 Abs. 6 LV verfassungsrechtlich verbürgt ist.

Bereits mit E-Mail vom 30. Oktober 2022 hat sich der Petent im Übrigen mit dem überwiegend identischen Vorbringen an Herrn Staatsminister Schweitzer gewandt. Mit Schreiben vom 8. Dezember

2022 hat infolge der von mir erwähnten fachlichen Zuständigkeit Herr Staatsminister Ebling dem Petenten darauf geantwortet.

Soweit der Petent beklagt, mit der im neuen LFAG erfolgten Anhebung der Nivellierungssätze für die Realsteuern auf ein am Bundesdurchschnitt der Flächenländer orientiertes Niveau würden die Gemeinden gezwungen, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer entsprechend zu erhöhen, wurde dem Petenten in dem erwähnten Antwortschreiben erläutert, dass und warum dies nicht der Fall ist. Gleichzeitig wurde ihm der rechtliche Hintergrund für das Erfordernis einer Anhebung der Nivellierungssätze veranschaulicht. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlaube ich mir, insoweit auf die Ausführungen in dem Antwortschreiben von Herrn Staatsminister Ebling vom 8. Dezember 2022 zu verweisen.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.